MIV-Stellungnahme

TRIS Notifizierung 2021/421/A

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die verpflichtende Weitergabe von Informationen zur Herkunft von Fleisch, Milch und Eiern entlang der Lieferkette von Lebensmittelunternehmen

(Stand: 20. September 2021)

Am 5. Juli 2021 ist die österreichische Notifizierung 2021/421/A eingegangen. Die Stillhaltefrist läuft zunächst bis zum 6. Oktober 2021. Nach Durchsicht der von Österreich übermittelten Unterlagen bitten wir die EU-Kommission die geplante österreichische Verordnung abzulehnen, da sie nicht mit Regelungen in der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) vereinbar ist und – zumindest mittelbar – auch zu einer Behinderung des freien Warenverkehrs führen kann.

Dazu im Einzelnen:

Ziel der Verordnung, die sich an österreichische Lebensmittelunternehmen wendet, soll im Wesentlichen sein, die in Art. 8 Abs. 8 der LMIV vorgesehene Informationsweitergabe entlang der Lebensmittelkette weiter zu beschreiben. Adressaten der Pflicht nach Art. 8 Abs. 8 LMIV sind Lebenskittelunternehmer, die anderen Lebensmittelunternehmern Lebensmittel liefern, die nicht zur Abgabe an der Endverbraucher oder den Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt sind. Es geht also um die Lieferung von Rohwaren oder Halbfertigprodukten, die vor der Abgabe an den Endverbraucher noch verarbeitet werden. Zu beachten ist, dass Art. 8 Abs. 8 LMIV im Gegensatz zu Art. 8 Abs. 6 LMIV nicht zu einer aktiven Information verpflichtet. So soll es ausreichen, wenn organisatorisch sichergestellt ist, das entsprechende Anfragen der Lebensmittelunternehmer zutreffend beantwortet werden (Voit/Grube, Kommentar LMIV, Art. 8 Rn 72). Die vorliegende Verordnung, die eine solche gesetzliche Verpflichtung vorschreibt, geht unzulässiger über den Regelungsumfang des Art. 8 Abs. 8 LMIV hinaus.

Sie ist auch nicht erforderlich, da bereits alle notwendigen Informationen über Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 im Rahmen der Rückverfolgbarkeit zur Verfügung stehen.

Unzutreffend ist in der Begründung auch die Feststellung, dass Lebensmittelunternehmen, die die Herkunft eines Lebensmittels ausloben, die Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 anzuwenden haben. Diese Verpflichtung besteht nur in den Fällen, wenn freiwillig die Herkunft des Lebensmittels ausgelobt wird und die primäre(n) Zutat(en) eine andere Herkunft als die des Lebensmittels haben.

In § 3 Nr. 3 werden die Milcherzeugnisse aufgelistet, die unter den Regelungsbereich dieser Verordnung fallen. Es fällt dabei auf, dass zahlreiche Milcherzeugnisse, die im Österreichischen Lebensmittelbuch, Codexkapitel B 32 / Milch und Milchprodukte aufgeführt sind, nicht genannt werden. Der Grund für die Selektion ist nicht genannt und auch nicht nachvollziehbar.

In § 4 Abs. 2 wird festgeschrieben, dass das Ursprungsland für Milch das Land ist, in dem das Tier gemolken wurde. Diese allgemein formulierte Regelung für alle in § 3 Ziffer 3 genannten Milcherzeugnisse steht unseres Erachtens nicht in Einklang mit Art. 2 Abs. 3 LMIV, der die Regelungen des EU-Zollkodex für anwendbar erklärt (früher: Art. 23-26 Verordnung (EWG) Nr. 2913/92; jetzt Art. 60 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in Verbindung mit Art. 31-34 und Anhang 22-01 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/246).

Zudem ist der Wortlaut des § 4 Abs. 2 der österreichischen Verordnung sehr unverständlich formuliert (was bedeutet konkret das in Bezug genommene Wort „Lebensmittel“?).

Nach unserer Auffassung verfolgt die österreichische Verordnung vielmehr, dass (mittelbar) die Verarbeiter von Lebensmitteln dazu veranlasst werden sollen, einheimischen Zutaten den Vorzug vor Zutaten aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu geben, um dadurch zu verhindern, dass bei Milch und Milcherzeugnissen, die einen Herkunftshinweis auf Österreich erhalten, nicht angegeben werden muss, dass die primäre(n) Zutat(en) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat kommt/en. Konkret geht es um die Verpflichtung der Weitergabe von Informationen über die Herkunft von Milch durch bestimmte Lebensmittelunternehmen mit der Zielsetzung, österreichische Milch und Milcherzeugnisse als Rohstoffe und Zutaten zu bevorzugen. Nach Art. 34 AEUV und der Rechtsprechung des EuGH hierzu ist jede Regelung, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, als eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen und damit verboten. Eine Rechtfertigung nach Art. 36 AEUV vermögen wir nicht zu erkennen.

Aus den o.g. Gründen ist die Verordnung wegen der aufgezeigten Verstöße gegen EU-Recht zurückzuweisen.